

Statuten

07.10.2022

SYNS - Swiss Young Neurosurgeons Society

Universitätsklinik für Neurochirurgie
Inselspital
Freiburgstrasse 4
CH-3010 Bern

1. Name und Sitz	1
2. Ziel und Zweck.....	1
3. Mittel	1
4. Mitgliedschaft	1
5. Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
6. Austritt und Ausschluss	2
7. Organe des Vereins	2
8. Die Mitgliederversammlung	2
9. Der Vorstand	3
10. Zeichnungsberechtigung.....	4
11. Haftung	4
12. Auflösung des Vereines	4
13. Inkrafttreten	5

Statuten der Swiss Young Neurosurgeons Society (SYNS)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Swiss Young Neurosurgeons Society", nachfolgend SYNS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Universitätsklinik für Neurochirurgie, Inselspital, Freiburgstrasse 4, CH-3010 Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Die SYNS Gesellschaft ist ein Teil der Schweizerischen Gesellschaft für Neurochirurgie (SGNC) und ist deren jugendliche Abteilung.

2. Ziel und Zweck

Das Ziel der SYNS ist die Bildung einer gemeinsamen Plattform für Assistenzärzte in der Weiterbildung zum Facharzt für Neurochirurgie in der Schweiz. Sie dient dem lebenslangen Lehren und Lernen sowie dem Austausch von Ideen und Expertise und fördert die Entwicklung der neurochirurgischen Weiterbildung in der Schweiz. Zu diesem Zweck organisiert die SYNS für ihre Mitglieder, unter anderem, regelmäßige theoretische und praktische Weiterbildungskurse. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt die SYNS über folgende Mittel:

- Jährliche Sponsoring der Schweizer Gesellschaft für Neurochirurgie (SGNC) (3000.- CHF/Jahr)
- Sponsoring aus der Medizinindustrie
- Kursgebühren aus eigenen Weiterbildungskursen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die SYNS erhebt keine Mitgliederbeiträge oder Gebühren und zahlt keine Tagungsgelder oder sonstige Entschädigungen an den Vorstand. Sämtliche Mittel des Vereines sind ausschliesslich für den Vereinszweck entsprechend dieser Statuten zu nutzen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist an die Muttergesellschaft SGNC zu entrichten (siehe SGNC Statuten – Abschnitt V).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Assistenzärzte in neurochirurgischer Ausbildung in der Schweiz ab dem ersten Tag des 3. Ausbildungsjahres werden. Die SYNS Mitglieder werden als Jüngmitglieder der SGNC (Young Neurosurgeons) anerkannt.

Die SYNS Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung der SGNC.

Es ist für jeden möglich, dem SYNS als Unterstützer beizutreten und an allen vom Verein organisierten Aktivitäten teilzunehmen, auch wenn er kein aktives Mitglied mit Stimmrecht ist.

Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und/oder Finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die SYNS-Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Antrag und das Verfahren für die Registrierung als aktives Mitglied müssen über die Portale der Muttergesellschaft SGNC durchgeführt werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. Durch Austritt, der dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist.
- b. Durch Streichung der Mitgliedschaft wegen zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrags. Sie fällt in die Kompetenz des Vorstandes und kann von diesem erst nach Mahnung des Mitglieds durch einen eingeschriebenen Brief beschlossen werden
- c. Durch Ausschluss. Er kann auf Antrag des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder beantragt werden. Der Ausschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen und ist dem Mitglied ohne Angabe der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- d. Durch Tod des Mitglieds.
- e. Die SYNS-Mitgliedschaft erlischt automatisch spätestens 12 Monate nach Erreichen des Neurochirurgischen Facharztstitels oder bei Abbruch ihrer Neurochirurgischen Weiterbildung.
- f. bei juristischen Personen: durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand der SYNS oder der SGNC gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele der SYNS aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss.

7. Organe des Vereins

Die Organe der SYNS sind folgende:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Rahmen des SYNS Symposiums statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der SYNS-Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- e. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- f. Änderung der Statuten
- g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit. Ein Antrag ist somit angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen (Präsident und Vizepräsident).

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Am Ende der Amtszeit wird der neue Vorstand durch eine Wahl während der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird zwischen den Kandidaten bei Mehrheit gewählt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er erlässt Reglemente.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen.

Der Präsident hat Stimm- und Wahlrecht während der Vorstandssitzungen der SGNC.

9.i Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Media

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

9.ii SYNS Board

In jedem A-Kategorie Weiterbildungszentrum wird ein Vertreter (Delegate) des SYNS aus der Klinik gewählt. Der Delegate kann, wenn er so will, die Funktion erhalten, bis er nicht mehr SYNS-Mitglieder wird oder bis er die Klinik wechseln kann.

Die Delegates bilden zusammen mit dem Präsidium und Vizepräsidium den «SYNS-Board».

Spezifische Aufgabe des SYNS-Delegate sind:

- Aktive Beteiligung an der Organisation von SYNS-Aktivitäten
- Aktive Einbeziehung der Kollegen der Klinik in die SYNS-Aktivitäten
- Aktive Einbeziehung der Mitgliedern in die Generalversammlung der SGNC
- Rolle als Bindeglied zwischen Klinikchef und SYNS-Vorstand, vor allem wegen Einbeziehung von neuen SYNS-Mitgliedern
- Jährliche Mitteilung der offiziellen SYNS-Mitgliederzahlen
- Teilnahme an der jährlichen Vorstandssitzung des SYNS

Sobald der Delegate aus irgenwelchen Gründen die Klinik wechselt, wird die Funktion erlöscht.

Der Delegate soll zusammen mit den Kollegen in der Klinik einen Nachfolger wählen.

Die Delegates können auch Ämte des Vorstandes (ausser Präsidium und Vizepräsidium) übernehmen.

Der Vorstand/das Board versammeln sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand/das Board ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat kein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50% der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 50% aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

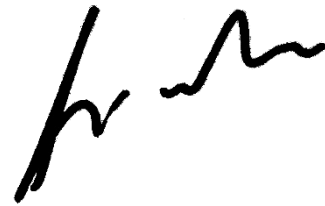
Bei einer Auflösung des Vereins werden der Gewinn sowie das Kapital an eine andere, aufgrund Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz, welche einen ähnlichen Zweck wie die SYNS verfolgt zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 09.10.2011 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.



Dr. med. Lorenzo Bertulli
Vorsitzender



Dr. med. Marialaura Giamundo
Stellvertretende Vorsitzende

SYNS Board

- Dr. med. Yasin Irmak
- Dr. med. Cédric Kissling
- Dr. med. Caterina Mollica
- Dr. med. Nicolas Poletti
- Dr. med. Attil Saemann
- Dr. med. Amata Thongphetsavong Gautam
- Dr. med. Michal Ziga

Verabschiedet von der Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen SYNS Symposiums am 07.10.2022 in Basel.